

## **4. Verfahrensdurchführung im Zusammenhang mit Entscheidungen über den Erlaß eines Haftbefehls**

### **4.1. Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsrecht in bezug auf den Erlaß eines Haftbefehls**

Ob ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten zu beantragen ist, wird nicht durch das Untersuchungsorgan entschieden. Zur Antragstellung ist allein der Staatsanwalt berechtigt. Aber in der Regel geht dem staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls der darauf gerichtete und an den Staatsanwalt herangetragene Vorschlag des Untersuchungsorgans voraus.

Mit dem Vorschlagsrecht des Untersuchungsorgans verbindet sich eine hohe Verantwortung. Das Untersuchungsorgan muß exakt und in genügendem Umfang solche Tatsachen ermittelt haben, die ein zuverlässiges Fundament für die rechtlich begründete Antragstellung durch den Staatsanwalt bzw. für die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft bilden. Die ermittelten Tatsachen müssen nebeneinander

- den dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten ergeben;
- das Vorliegen mindestens eines der gesetzlichen Haftgründe rechtfertigen;
- die Unumgänglichkeit der Verhaftung unter Berücksichtigung der in § 123 StPO genannten Umstände begründen.

Indem das Untersuchungsorgan diese Tatsachen ermittelte und aktenkundig machte, schuf es die Voraussetzungen, um selbst verantwortungsbewußt abwägen und entscheiden zu können, ob es dem Staatsanwalt die Stellung des Antrags auf Erlaß eines Haftbefehls vorschlagen soll. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen arbeitet das Untersuchungsorgan dem Staatsanwalt (und letztendlich auch dem Gericht) für seine Entscheidungsfindung zu, denn § 16 Abs. 1 StAG<sup>30</sup> verpflichtet den Staatsanwalt u. a., „vor Beantragung eines Haftbefehles sorgfältig zu prüfen, ob für die An-